

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 26. September 1963

3774. Baulinien (Genehmigung). Am 20. März 1963 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. November 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien am Schachenweg III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 14. März 1963 sind gegen den am 19. Februar 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Schachenweg verbindet den Hasenbühl Fussweg mit der Brunnenstrasse I. Kl. Nr. 2. Seiner Bedeutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinie weist bei der Einmündung der Hofstrasse III. Kl. einseitig eine Abschrägung auf. Die Baulinien schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2275 vom 14. Dezember 1912 genehmigten Baulinien der Brunnenstrasse (I. Kl. Nr. 2) an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 27. November 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien am Schachenweg III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. September 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler